

## Inhalt

---

### Allgemeine Verfügungen

23.05.12 Überwachung des Schriftwechsels (§ 30 HmbStVollzG)	49
23.05.12 Überwachung des Schriftwechsels (§ 30 HmbJStVollzG)	50
04.06.12 Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11 HmbStVollzG)	50
04.06.12 Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11 HmbJStVollzG)	51
04.06.12 Lockerungen (§ 12 HmbStVollzG)	52
04.06.12 Lockerungen (§ 12 HmbJStVollzG)	55
07.06.12 Allgemeine Verfügung zur Aufhebung von Allgemeinen Verfügungen	58
14.06.12 Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit	60
26.06.12 Öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz und nach der Zivilprozessordnung in Angelegenheiten der Behörde für Justiz und Gleichstellung	60

---

### Überwachung des Schriftwechsels (zu § 30 HmbStVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 9/2012 vom 23. Mai 2012 (Az. 4571-003.01) AV der Justizbehörde Nr. 25/2009 vom 02. September 2009 (Az. 4571-003.01)

1. Sonstige Organisationen oder Einrichtungen im Sinne des § 30 Absatz 3 Nummer 4 sind der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Be-

seitigung der Diskriminierung der Frau, der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.

2. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, bestimmt die Anstaltsleitung Art und Umfang der Überwachung. Sie darf mit der Überwachung bestimmte oder jedenfalls bestimmbare Vollzugsbedienstete beauftragen. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt. Die Übersetzungskosten trägt die Staatskasse.

3. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen ihre Schreiben in einem offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben.

4. Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.

5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben sich als solche gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Gefangenen oder die Beststellungsanordnung des Gerichts auszuweisen. Post dieser Berufsgruppen muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

6. Der Schriftwechsel zwischen Gefangenen und nicht in der Anstalt tätigen Ärztinnen und Ärzten, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, wird nicht überwacht.

7. Als Post der in Ziffer 5 und 6 genannten Berufsgruppen gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Ärztin oder Arzt nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet mit dem Hinweis, dass die Nachweise der Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Ärztin oder Arzt fehlen, an die Absender zurückgesandt. Bei Schreiben von in § 30 Absatz 3 genannten Stellen ist genauso zu verfahren, wenn Zweifel an der Identität der Absender bestehen.

8. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Überwachung des Schriftwechsels

(zu § 30 HmbJStVollzG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 10/2012 vom 23. Mai 2012 (Az. 4571-003.01) AV der Justizbehörde Nr. 66/2009 vom 02. September 2009 (Az. 4571-003.01)

1. Sonstige Organisationen oder Einrichtungen im Sinne des § 30 Absatz 3 Nummer 4 sind der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.

2. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, bestimmt die Anstaltsleitung Art und Umfang der Überwachung. Sie darf mit der Überwachung bestimmte oder jedenfalls bestimmbare Vollzugsbedienstete beauftragen. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt. Die Übersetzungskosten trägt die Staatskasse.

3. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen ihre Schreiben in einem offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben.

4. Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.

5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben sich als solche gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Gefangenen oder die Bestellungsanordnung des Gerichts auszuweisen. Post dieser Berufsgruppen muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

6. Der Schriftwechsel zwischen Gefangenen und nicht in der Anstalt tätigen Ärztinnen und Ärzten, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, wird nicht überwacht.

7. Als Post der in Ziffer 5 und 6 genannten Berufsgruppen gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Ärztin oder Arzt nicht nachgewiesen ist, werden in der Regel ungeöffnet mit dem Hinweis, dass die Nachweise der Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Ärztin oder Arzt fehlen, an die Absender zurückgesandt. Bei Schreiben von in § 30 Absatz 3 genannten Stellen ist genauso zu verfahren, wenn Zweifel an der Identität der Absender bestehen.

8. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## Unterbringung im offenen Vollzug

(zu § 11 HmbStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 130/2009 vom 03. Dezember 2009 (Az. 4511-005.03) AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 12/2012 vom 04. Juni 2012 (Az. 4511-005.03)

### I. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 11 Absatz 2 sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
- b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen
- c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
- d) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln
- e) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
- f) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
- g) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für organisierte Kriminalität
- h) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
- i) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- j) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei Gefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, oder bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c, e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen.

2. Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

3. Bei Gefangenen gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet oder vorbehalten ist oder bei Sicherungsverwahrten bedarf eine Verlegung in den offenen Vollzug der Zustimmung des Strafvollzugsamtes und des Einvernehmens mit der JVA Glasmoor.

### II. Verlegung in den geschlossenen Vollzug

1. Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn sie sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweisen oder wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Absatz 2

können die Gefangenen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere das Verhalten im offenen Vollzug zu berücksichtigen.

3. Den Gefangenen ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für eine Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

### III. Allgemeines Verfahren

1. Vor einer Unterbringung im offenen Vollzug ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Unterbringung im offenen Vollzug bestehen. Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die Unterbringung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 A) vorzubereiten.

2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Gefangene vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Behörden und Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Unterbringung im offenen Vollzug nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

3. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.

### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 130/2009 vom 03. Dezember 2009.

## Unterbringung im offenen Vollzug (zu § 11 HmbJStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 132/2009 vom 03. Dezember 2009 (Az. 4511-005.03) AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 13/2012 vom 04. Juni 2012 (Az. 4511-005.03)

### I. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 11 Absatz 2 sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
- b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen
- c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
- d) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln
- e) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
- f) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
- g) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
- h) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
- i) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- j) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei Gefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, oder bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c, e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen.

2. Vom offenen Vollzug ausgeschlossen sind Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

3. Bei Gefangenen gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vorbehalten ist, bedarf eine Verlegung in den offenen Vollzug der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.

### II. Verlegung in den geschlossenen Vollzug

1. Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sind in den geschlossenen Vollzug zu verlegen, wenn sie sich für den offenen Vollzug als ungeeignet erweisen oder wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 92 Absatz 2 können die Gefangenen in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere das Verhalten im offenen Vollzug zu berücksichtigen.

3. Den Gefangenen ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Gründe für eine Verlegung sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekanntzugeben.

### III. Allgemeines Verfahren

1. Vor einer Unterbringung im offenen Vollzug ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Unterbringung im offenen Vollzug bestehen. Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die Unterbringung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 A) vorzubereiten.

2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Gefangene vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Behörden und Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Unterbringung im offenen Vollzug nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

3. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.

### IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die AV Nr. 132/2009 vom 3. Dezember 2009.

### Lockerungen (zu § 12 HmbStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 131/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4511 – 005.04) AV der Justizbehörde Nr. 18/2011 vom 02. März 2011 (Az. 4511 – 005.04) AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 14/2012 vom 04. Juni 2012 (Az. 4511-005.04)

#### I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.

3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit

einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 B) vorzubereiten.

4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.

### II. Ausführung

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient und es der Anstalt auf Grund der personellen Gegebenheiten möglich ist. Ausführungen können namentlich erfolgen für:

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8),
- die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Sicherungsverwahrte, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt wird, ist das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitungen weiterer Lockerungen. Sie dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Die Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

3. Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

4. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar ist.

5. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.

6. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

### III. Ausgang

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4) zu verlassen. Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
- die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
- die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
- die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
- die Wohnungssuche.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, oder Gefangenen, die sich in der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg befinden, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.

3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteilschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.

4. Der Ausgang kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 105) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

5. Gefangenen darf kein Ausgang in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

6. Die Gefangenen erhalten einen Ausgangsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.

7. Vor Antritt des Ausgangs sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

8. Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

### IV. Freistellung von der Haft

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.

2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung von der Haft.

3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteilschlusses in die Anstalt zurückzukehren.

4. Gefangenen darf Freistellung von der Haft nicht in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

5. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

6. Von der Haft freigestellte Gefangene erhalten einen Freistellungsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen. In der Justizvollzugsanstalt Glasmoor kann auf Freistellungsscheine verzichtet werden. Die Gefangenen erhalten stattdessen einen Anstaltsausweis für Vollzugslockerungen. Weisungen mit Bezug für alle Lockerungen (z.B. striktes Alkoholverbot oder

Platzverbote) werden im Anstaltsausweis für Vollzugslockerungen aufgeführt. Spezielle Weisungen, die sich auf eine einzelne Freistellung beziehen, werden den Gefangenen im Rahmen des Antragsverfahrens für die Freistellung erteilt.

7. Vor Antritt der Freistellung sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

8. Die Kosten der Freistellung (Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen) sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

### **V. Außenbeschäftigung**

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

### **VI. Freigang**

1. Freigang kann zur Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder zur Selbstbeschäftigung gewährt werden.

2. Freigang kann grundsätzlich nur aus dem offenen Vollzug oder aus der Außenstelle Bergedorf der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg gewährt werden. Aus dem übrigen geschlossenen Vollzug kann Freigang nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffer 3 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.

3. Zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis befinden und der Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Freiheitsstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Die Aufnahmeanstalten entscheiden über die Verlegung in den offenen Vollzug unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb

von zwei Wochen. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

### **VII. Eignungsprüfung**

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
- b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen
- c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
- d) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln
- e) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge
- f) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
- g) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität
- h) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
- i) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- j) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei Gefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, oder bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c, e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen.

2. Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

3. Bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gerichtlich angeordnet oder vorbehalten und noch nicht vollzogen ist und bei Sicherungsverwahrten bedarf die Gewährung von Ausführung, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.

### **VIII. Verfahrensregelungen**

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen.

Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.

2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

## IX. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden,
3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,
4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,
5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,
6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

## X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 18/2011 vom 2. März 2011 wird aufgehoben.

## Lockerungen

(zu § 12 HmbJStVollzG)

AV der Justizbehörde Nr. 133/2009 vom 19. November 2009 (Az. 4511 - 005.04) AV der Justizbehörde Nr. 19/2011 vom 2. März 2011 (Az. 4511 - 005.04) AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 15/2012 vom 04. Juni 2012 (Az. 4511-005.04)

### I. Grundsätze

1. Lockerungen des Vollzuges werden nur zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

2. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob sich Lockerungsmaßnahmen in die Vollzugsplanung einfügen.

3. Bei Erstgewährung von Lockerungsmaßnahmen, die ohne Aufsicht stattfinden (Ausgang, Freistellung von der Haft, Freigang), ist durch Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten, Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden abzuklären, ob Hinderungsgründe für eine Gewährung vorliegen. Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer (§ 23 Absatz 1 StrVollStrO) von einem Jahr und mehr ist die jeweilige Erstgewährung durch Benutzung einer Checkliste (JBV 496 C) vorzubereiten.

4. Lockerungen werden nur mit Zustimmung der Gefangenen gewährt.

## II. Ausführung

1. Gefangene, denen Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt werden kann, können ausgeführt werden, wenn dies der Erreichung des Vollzugszieles dient und es der Anstalt auf Grund der personellen Gegebenheiten möglich ist.

Ausführungen können namentlich erfolgen für

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8),
- die Regelungen von persönlichen, rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, die höchstpersönlich zu erledigen sind.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Bei der Ausführung sind die Gefangenen von Angehörigen des einfachen Justizdienstes oder des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Über Ausnahmen einer ständigen und unmittelbaren Beaufsichtigung entscheidet die Anstaltsleitung. Vor der Ausführung erteilt sie den Bediensteten die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

3. Die Zahl der ausführenden Bediensteten und die sonstigen Ausführungsmodalitäten sind so festzulegen, dass grundsätzlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist, damit zu jeder Zeit und an jedem Ort mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können. Erforderlichenfalls ist darauf zu achten, dass der Ablauf der Ausführungen in seinen Einzelheiten weder für die Gefangenen noch für Außenstehende vorhersehbar ist.

4. Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt.

5. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

## III. Ausgang

1. Durch die Gewährung von Ausgängen erhalten die

Gefangenen die Möglichkeit, die Anstalt auch ohne Anrechnung auf das Kontingent an Freistellungstagen (§ 12 Absatz 1 Ziffer 2) zur Förderung ihrer Behandlung (§ 4) zu verlassen. Die Ausgänge können im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Gefangenen (§ 5 Absatz 1) an Zwecke gebunden werden, die der Erreichung des Vollzugszieles dienen. In Betracht kommen insbesondere

- Maßnahmen der Vollzugsplanung (§ 8), insbesondere die Teilnahme an besonderen Hilfsmaßnahmen wie Gesprächen mit Suchtberatungsstellen oder anderen Beratungsstellen,
- die Aufrechterhaltung bzw. Förderung der Kontakte zu Angehörigen und anderen Personen außerhalb des Vollzuges,
- die Regelung persönlicher, rechtlicher und geschäftlicher Angelegenheiten,
- die Arbeitssuche sowohl zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses als auch für die Zeit nach der Entlassung,
- die Wohnungssuche.

Abschnitt I Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung zu § 5 ist zu beachten.

2. Abweichend von Ziffer 1 kann Gefangenen im offenen Vollzug oder Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, Ausgang im Rahmen eines Ausgangskontingents gewährt werden.

3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren. Ein Ausgang über 24.00 Uhr hinaus ist nur zulässig, wenn dies unvermeidbar ist.

4. Der Ausgang kann in Begleitung Vollzugsbediensteter (§ 101) oder anderer Personen (ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Angehörige der Gefangenen u.a.) stattfinden. Die Begleitung dient nicht dem Zweck der Aufsicht, sondern erfolgt aus behandlerischen Gründen unterschiedlicher Art (z.B. Betreuung, Anleitung, Beratung, Unterstützung, Eingliederung). Erfolgt die Begleitung durch Bedienstete des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD), so tragen diese Zivilkleidung. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Begleitende Vollzugsbedienstete müssen den Ausgang vor Ort widerrufen, wenn Gefangene während des Begleitausgangs entweichen oder Straftaten begehen. Sie können den Ausgang widerrufen, wenn gegen Weisungen verstoßen wird. Erforderlichenfalls dürfen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs angewendet werden. Die Anstaltsleitung kann den Bediensteten weitere dienstliche Weisungen erteilen.

5. Gefangenen darf kein Ausgang in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

6. Die Gefangenen erhalten einen Ausgangsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.

7. Vor Antritt des Ausgangs sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

8. Die Kosten des Ausgangs sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel der Gefangenen nicht ausreichen, kann ihnen eine Beihilfe aus Haushaltsmitteln gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

#### **IV. Freistellung von der Haft**

1. Die Freistellung von der Haft kann aufgeteilt werden. Freistellungstage sind alle Kalendertage, auf die sich die Freistellung erstreckt. Der Tag, an dem die Freistellung angetreten wird, wird nicht mitgerechnet. Die Freistellung wird nach vollen Tagen, nicht nach Bruchteilen von Tagen berechnet.

2. Freistellungsjahr ist das Vollstreckungsjahr. Die Freistellung ist nicht in das nächste Jahr übertragbar. Dies gilt nicht, wenn die Freistellung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nicht rechtzeitig gewährt werden konnte. Auf jeden angefangenen Kalendermonat der voraussichtlichen Vollzugsdauer entfallen im Rahmen der Höchstdauer in der Regel nicht mehr als zwei Tage Freistellung von der Haft.

3. Die Gefangenen haben in der Regel vor Beginn des Nachteinschlusses in die Anstalt zurückzukehren.

4. Gefangenen darf Freistellung von der Haft nicht in soziale Umgebungen oder zu Personen gewährt werden, von denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie ihrer Eingliederung entgegenwirken.

5. Die Anschrift, unter der die Freistellung verbracht werden soll, ist anzugeben.

6. Von der Haft freigestellte Gefangene erhalten einen Freistellungsschein. Darin sind, soweit erforderlich, Weisungen aufzuführen.

7. Vor Antritt der Freistellung sind die Gefangenen namentlich über die Voraussetzungen des Widerrufs sowie die Bedeutung der ihnen erteilten Weisungen zu belehren.

8. Die Kosten der Freistellung (Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen) sind aus dem Hausgeld, Taschengeld, aus freiem Eigengeld oder, unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Nummer 1 aus dem Überbrückungsgeld oder dem gesperrten Eigengeld zu bestreiten. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, kann eine Beihilfe aus staatlichen Mitteln



gewährt werden. Für Art und Umfang gilt § 17 Absatz 5 entsprechend.

## V. Außenbeschäftigung

Bei der Außenbeschäftigung werden die Gefangenen in dem erforderlichen Umfang durch Vollzugsbedienstete beaufsichtigt. Die Anstaltsleitung erteilt den Bediensteten und den Gefangenen vor der Aufnahme der Außenbeschäftigung die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Weisungen.

## VI. Freigang

1. Freigang als freies Beschäftigungsverhältnis und Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt wird grundsätzlich aus dem offenen Vollzug gewährt. Aus dem geschlossenen Vollzug wird diese Freigangsgewährung nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn eine baulich abgetrennte Freigängerabteilung vorhanden ist und die Gefangenen aus persönlichen Gründen darauf angewiesen sind, im geschlossenen Vollzug zu verbleiben. Die Zulassung zum Freigang setzt mit Ausnahme von Ziffer 2 in der Regel eine Erprobung durch andere Lockerungen voraus.

2. Zur Sicherung ihres Arbeits- oder Ausbildungsplatzes außerhalb des Vollzuges können Gefangene alsbald nach Beginn der Inhaftierung im offenen Vollzug untergebracht werden, um im Wege eines freien Beschäftigungsverhältnisses zum Freigang zugelassen zu werden, wenn sie sich in einem festen Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis befinden und der Arbeitgeber oder die ausbildende Stelle zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist, sich selbst zum Strafantritt gestellt haben und für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Außerdem sollen die zu verbüßenden Jugendstrafen bis zum absoluten Strafende 24 Monate nicht überschreiten. Über die Verlegung in den offenen Vollzug ist unmittelbar nach Beginn der Inhaftierung, längstens innerhalb von zwei Wochen. Über die Zulassung zum Freigang ist unverzüglich nach der Verlegung in den offenen Vollzug zu entscheiden. Für Selbstständige gilt diese Regelung entsprechend.

## VII. Eignungsprüfung

1. Bei der Eignungsprüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und am Vollzugsplan
- b) Zeitdauer bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zur Vermeidung einer Überforderung der Gefangenen
- c) Vollendete oder versuchte Entweichung oder Nichtrückkehr aus Vollzugslockerungen
- d) Unerlaubter Konsum von Betäubungsmitteln
- e) Begründeter Verdacht des Handels mit Stoffen im

Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder des Einbringens dieser Stoffe in nicht geringer Menge

- f) Anhängiges Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren oder anhängiges Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen Straftaten von erheblicher Bedeutung
- g) Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für organisierte Kriminalität
- h) Beteiligung an einer Gefangenenmeuterei
- i) Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung
- j) Vollziehbare Ausweisungsverfügung und voraussichtliche Abschiebung aus der Haft

Bei Gefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, oder bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuches oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen verurteilt wurden, sind bei der Prüfung zu c, e, h und i sowohl Erkenntnisse aus dem laufenden Freiheitsentzug als auch Erkenntnisse aus einem vorangegangenen, innerhalb eines zurückliegenden Zeitraumes von höchstens fünf Jahren abgeschlossenen Freiheitsentzug zu berücksichtigen.

2. Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang sind ausgeschlossen bei Gefangenen, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebungshaft angeordnet ist.

3. Bei Gefangenen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vorbehalten ist, bedarf die Gewährung von Ausführung, Ausgang, Freistellung von der Haft, Außenbeschäftigung und Freigang der Zustimmung des Strafvollzugsamtes.

## VIII. Verfahrensregelungen

1. In den Fällen des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Zustimmung des Strafvollzugsamtes durch Übersendung eines Vermerks, ggf. der Checkliste, einzuholen. Die Übersendung der Gefangenenpersonalakte ist entbehrlich.

2. Anfragen bei Vollstreckungsbehörden, Gerichten und Ausländerbehörden sowie Anfragen bei Strafverfolgungsbehörden, wenn Anhaltspunkte für ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen Gefangenen vorliegen, müssen schriftlich erfolgen. Wenn Bedenken anderer Dienststellen nicht gefolgt wird, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Die durch diese Anfragen gewonnenen Erkenntnisse stehen einer Lockerung nur dann entgegen, wenn diese auf Missbrauchs- oder Fluchtgefahr hinweisen.

## IX. Weisungen

Gefangene können namentlich angewiesen werden,

1. Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen,
2. sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten

- Stelle oder Person zu melden,  
 3. mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu verkehren,  
 4. bestimmte Gegenstände, die ihnen Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen,  
 5. alkoholische oder andere berauschende Getränke und Stoffe sowie bestimmte Lokale oder Bezirke zu meiden,  
 6. Nachweise über Terminswahrnehmungen oder entstandene Kosten vorzulegen.

### X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 19/2011 vom 02. März 2011 wird aufgehoben.

---

### Allgemeine Verfügung zur Aufhebung von Allgemeinen Verfügungen

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 16/2012 vom 07. Juni 2012 (Az. 1031/1-A1-2)

Folgende Allgemeine Verfügungen in ihren jeweils geltenden Fassungen werden hiermit aufgehoben:

AV 12/1960 vom 14. April 1960 (HmbJVBl. S. 24)  
 Ausbildungsordnung für Amtsanwälte  
 Az.: 2311/1-2

AV 15/1961 vom 26. Mai 1961 (HmbJVBl. S. 82)  
 Ausbildungsordnung für den Protokollführerdienst im Zivilverfahren bei den hamburgischen Gerichten  
 Az.: 2360/1-2

AV 39/1961 vom 14. Dezember 1961 (HmbJVBl. 1962 S. 5)  
 AV über die Einrichtung und Führung des Loseblattgrundbuchs  
 Az.: 3851/1/6-4

AV 15/1962 vom 26. Juni 1962 (HmbJVBl. S. 46)  
 Änderung von Grundbuchbezirken  
 Az.: 3851-1a/4/4

AV 9/1963 vom 22. Mai 1963 (HmbJVBl. S. 31)  
 AV über die Umstellung des Handelsregisters auf Karteiform und Richtlinie für die Umstellung des Handelsregisters auf Karteiform  
 Az.: 3822/3-3

AV 2/1965 vom 28. Januar 1965 (HmbJVBl. S. 24)  
 Änderung des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblattes  
 Az.: 3851-1f/3

AV 3/1965 vom 10. Februar 1965 (HmbJVBl. S. 24)  
 Bestimmung des sachlich zuständigen Registerbeamten in Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen  
 Az.: 3826-1d/2

AV 5/1965 vom 18. Februar 1965 (HmbJVBl. S. 32)  
 AV über Mitteilungen in berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte  
 Az.: 1430/7-1

AV 14/1966 vom 20. Mai 1966 (HmbJVBl. S. 36)  
 Aussonderung entbehrlicher Bücher und sonstiger Druckschriften aus den Bibliotheken der Gerichte und Staatsanwaltschaften – Gemeinsame Verfügung der Landesjustizverwaltung und der Arbeits- und Sozialbehörde  
 Az.: 6102/1/2-1

AV 34/1966 vom 25. November 1966 (HmbJVBl. S. 100)  
 Umstellung der Aktenheftung und Einführung der Hänge- und Pendelregistratur im hamburgischen Justizbereich  
 Az.: 1453/1

AV 28/1968 vom 27. November 1968 (HmbJVBl. S. 107)  
 Richtlinie für die Umstellung des Genossenschaftsregisters auf Karteiform  
 Az.: 3823/2-2

AV 29/1968 vom 27. November 1968 (HmbJVBl. S. 108)  
 AV über die Führung des Genossenschaftsregisters in Karteiform  
 Az.: 3823/2-2

AV 30/1968 vom 27. November 1968 (HmbJVBl. S. 110)  
 Richtlinie für die Umstellung des Vereinsregisters auf Karteiform  
 Az.: 3824/1-2

AV 31/1968 vom 27. November 1968 (HmbJVBl. S. 111)  
 AV über die Führung des Vereinsregisters in Karteiform  
 Az.: 3824/1-2

AV 1/1969 vom 2. Januar 1969 (HmbJVBl. S. 1)  
 Umstellung der Aktenheftung und Einführung der Hänge- und Pendelregistratur im hamburgischen Justizbereich  
 Az.: 1453/1

AV 18/1969 vom 21. März 1969 (HmbJVBl. S. 35)  
 Ausführung der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit  
 Az.: 4321/3-3

AV 37/1969 vom 23. September 1969 (HmbJVBl. S. 83)  
 Richtlinien für die Anwendung von Höflichkeitsformeln im Schriftverkehr der Landesjustizverwaltung, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften  
 Az.: 1410/3

- AV 39/1969 vom 27. Oktober 1969 (HmbJVBl. S. 91)  
Einsichtnahme in die Prüfungsakten für die erste juristische Staatsprüfung  
Az.: 2220/19-2
- AV 1/1970 vom 6. Januar 1970 (HmbJVBl. S. 2)  
Bestimmungen über die Annahme von Schecks  
Az.: 5222/1-4
- AV 41/1970 vom 11. November 1970 (HmbJVBl. S. 135)  
Richtlinien für die Behandlung von einzelnen Postsendungen  
Az.: 1420/1-3
- AV 11/1973 vom 23. März 1973 (HmbJVBl. S. 199)  
Ausführung der Archivablieferungsordnung des Senats vom 25. September 1951  
Az.: 1452/3-4
- AV 4/1974 vom 14. Februar 1974 (HmbJVBl. S. 10)  
Delegation der Befugnis zur Zulassung der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke  
Az.: 5450/4/2
- AV 20/1974 vom 15. November 1974 (HmbJVBl. S. 146)  
Behandlung von Anträgen auf Befreiung von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses  
Az.: 4241/1-3
- AV 4/1975 vom 10. Februar 1975 (HmbJVBl. S. 22)  
AV über die Verpflichtung der Gerichtsvollzieher zur Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung an den Gläubiger  
Az.: 2344/13-2
- AV 9/1975 vom 9. April 1975 (HmbJVBl. S. 45)  
Gegenseitige Unterrichtung der gemäß § 74 a GVG zuständigen Staatsanwaltschaften und der Bundesanwaltschaft  
Az.: 4021-5.9
- AV 10/1976 vom 14. Juli 1976 (HmbJVBl. S. 65)  
Geschäftliche Behandlung der nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung  
Az.: 1454-20.14
- AV 14/1979 vom 13. August 1979 (HmbJVBl. S. 93)  
AV über die Errichtung einer Fernschreibstelle bei der Staatsanwaltschaft  
Az.: 5355/1-5
- AV 31/1980 vom 1. Dezember 1980 (HmbJVBl. S. 1)  
AV über den Ersatz von Auslagen der zu Verteidigern bestellten Referendare  
Az.: 2111/2-2
- AV 2/1981 vom 26. Januar 1981 (HmbJVBl. S. 43)  
Bewerbung um Einstellung als Richter auf Probe oder Richter/Staatsanwalt – R – in den Justizdienst der ordentlichen Gerichte, des Verwaltungsgerichts und der Staatsanwaltschaft Hamburg  
Az.: 2000/15-3
- AV 3/1982 vom 1. Februar 1982 (HmbJVBl. S. 39)  
Bewerbung um Einstellung als Richter auf Probe oder Richter/Staatsanwalt – R – in den Justizdienst der ordentlichen Gerichte, des Verwaltungsgerichts und der Staatsanwaltschaft Hamburg  
Az.: 2000/15-4
- AV 8/1986 vom 24. April 1986 (HmbJVBl. S. 89)  
Aussetzung und Vollstreckung von Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe und von mehreren Jugendstrafen  
Az.: 4300-5.5
- AV 21/1988 vom 30. November 1988 (HmbJVBl. S. 1)  
Umgliederung der Allgemeinen Verwaltung der Justizbehörde  
Az.: 1200/3/9-2
- AV 12/1989 vom 28. Juni 1989 (HmbJVBl. S. 67)  
Einführungsfortbildung für berufsfremde Justizangestellte  
Az.: 2540/1-10
- AV 27/1991 vom 18. Dezember 1991 (HmbJVBl. S. 7)  
Richtlinien über die Aufbewahrung, Vernichtung und Ablieferung des Schriftgutes der Verwaltungsgerichte, der Disziplinargerichte und Berufsgerichte für die Heilberufe  
Az.: 1452/17-1
- AV 18/1994 vom 7. November 1994 (HmbJVBl. S. 89)  
Einziehung von Gerichtskostenmarken  
Az.: 5250/1-4
- AV 5/1995 vom 1. April 1995 (HmbJVBl. S. 33)  
Neugliederung des Amtes für Allgemeine Verwaltung  
Az.: 1200/3/9-2
- AV 20/1998 vom 22. Oktober 1998 (HmbJVBl. S. 84)  
Ergänzungsvorschriften für die Dienstordnung für Notare  
Az.: 3831/16
- AV 29/2001 vom 8. November 2001 (HmbJVBl. S. 135)  
Anordnung über die zeitweilige Weiterverwendung und Einziehung von Gerichtskostenmarken nach Einführung des EURO  
Az.: 5250/1-5
- AV 1/2002 vom 21. Februar 2002 (HmbJVBl. S. 9)  
Anordnung über die zeitweilige Weiterverwendung und das Ende der Verwendung von auf DM lautenden Abdrucken durch Gerichtskostenstempler nach Einführung des EURO  
Az.: 5220/1-3
- AV 16/2002 vom 16. September 2002 (HmbJVBl. S. 67)

Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO)

Az.: 2350/1-4

AV 29/2008 vom 26. September 2008 (HmbJVBl. S. 81)  
Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken

Az.: 5250/1-4

---

## **Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit**

Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten (AktO-ArbG)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 17/2012 vom 14. Juni 2012 (Az. 1454/69-)

### **I.**

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten (Allgemeine Verfügung Nr. 5 vom 23. Februar 2007, HmbJVBl. S. 31) wird aufgehoben und wie aus der Anlage I\* ersichtlich, neu gefasst.

\*Vom Abdruck der Anlage ist abgesehen worden.

### **II.**

Die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Arbeitsgerichten sind ab ihrem In-Kraft-Treten bei dem Landesarbeitsgericht Hamburg und dem Arbeitsgericht Hamburg in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzuwenden.

### **III.**

#### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Frühere Aktenordnungen für die Arbeitsgerichtsbarkeit werden mit dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Verfügung aufgehoben. Die Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit ist in geeigneter Weise im elektronischen Justizportal als elektronische Ausgabe der Aktenordnung Arbeitsgerichtsbarkeit einzufügen.

---

## **Öffentliche Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz und nach der Zivilprozessordnung in Angelegenheiten der Behörde für Justiz und Gleichstellung**

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 18/2012 vom 26. Juni. 2012 (Az. 1240/4-2.30)

1. Sofern in Angelegenheiten der Behörde für Justiz und Gleichstellung einschließlich Gnadenangelegenheiten die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 21. Juni 1954 (HmbBL I 20102-a), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 25. November 2010 (HmbGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt, geschieht dies durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im ersten Obergeschoss des Dienstgebäudes der Behörde für Justiz und Gleichstellung, Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

2. Soweit für das Zustellungsverfahren in Angelegenheiten der Behörde für Justiz und Gleichstellung die Zustellvorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend gelten, tritt bei öffentlichen Zustellungen die nach Nummer 1 bestimmte Stelle an diejenige der Gerichtstafel (§ 186 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 <BGBl. 2005 I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781>, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 <BGBl. I S. 3044>, in der jeweils geltenden Fassung).

3. Die Allgemeine Verfügung Nr. 7/1982 vom 3. März 1982 in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

---